

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam

Vom 16. Oktober 2013

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2013 (GVBl.I/13, Nr. 04) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GVBl. II, Nr. 42) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 5/2012 S. 163) am 16. Oktober 2013 folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium Europäische Medienwissenschaft erlassen.¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Auswahlgespräche
- § 6 Rangfolge
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahren ist der Studiausschuss des Masterstudiengangs Europäische Medienwissenschaft der Universität und Fachhochschule Potsdam.

(2) Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Studiausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Studiengangs und der Hochschulen, die nicht Mitglieder des Studiausschusses sind, übertragen.

(3) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Studiausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für das Masterstudium Europäische Medienwissenschaft gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach wie der Medienwissenschaft, Medienkunde, Kulturwissenschaft, Kulturarbeit, Filmwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst- oder Designfächer, Kunstwissenschaft oder Kunstgeschichte, Kulturelle Praktiken,
- b) ein dem Buchstaben a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule,
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:
 - Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8-jährigem Englischunterricht,
 - UNiCert II,
 - TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
 - First Certificate in English mindestens Note B,
 - IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
 - Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Studiausschuss im Einzelfall,
- d) Studierfähigkeit in deutscher Sprache. Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. Januar 2014.

Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 a) bis d) entscheidet der Studiausschuss.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli.

(3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen gemäß des Bewerbungsformulars müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig beim Studiausschuss über das Studiensekretariat des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft postalisch oder persönlich eingereicht werden; maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

(4) Neben den in § 5 Abs. 3 (ZulO) genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- a) Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben mit einer Kurzdarstellung des eigenen Medienverständnisses (im Umfang von ca. 3.000 Zeichen) als Grundlage für das Auswahlgespräch,
- d) eine Konzept für eine Projektarbeit, die auf aktuelle oder historische Entwicklungen der Medien reagiert,
- e) ggf. Nachweise über weitere relevante Qualifikationen wie Forschungsaufenthalte, Preise, besonderes gesellschaftliches Engagement.

§ 5 Auswahlgespräche

Das Auswahlgespräch wird spätestens bis zum 22.07. für das Wintersemester an der Universität Potsdam durchgeführt. Die Bewerber/innen werden eine Woche vor dem Gesprächstermin durch Mitar-

beiter/innen des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft eingeladen.

Der Studiausschuss führt mit jeder Bewerberin/jedem Bewerber ein Gespräch von circa 15 Minuten durch. Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Die zur Anwendung kommenden Kriterien für eine Bewertung im Auswahlgespräch sind folgende:

- a) eine überzeugende Präsentation des eigenen Medienverständnisses (max. 4 Punkte),
- b) eine überzeugende Präsentation des Konzepts für eine Projektarbeit, die auf aktuelle oder historische Entwicklungen der Medien reagiert (max. 4 Punkte),
- c) überdurchschnittliche Kompetenz in der Mediengestaltung/-produktion bzw. besondere Software- und Hardwarekenntnisse (max. 1 Punkt).

§ 6 Rangfolge

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Buchstabe a bzw. § 6 Abs. 3 ZulO), mit folgender Punktzahl:

Note 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

- b) weitere Qualifikationen mit je 1-3 Punkten, insgesamt mit maximal 9 Punkten und
- c) das Ergebnis des Auswahlgesprächs nach § 5 mit maximal 9 Punkten.

(3) Weitere Qualifikationen nach Absatz 1 b) können insbesondere sein:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, die in Zusammenhang zum geplanten Masterstudium stehen (max. 3 Punkte),
- b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) der Bewerberin/des Bewerbers, die eine besondere Forschungsleistung erwarten lassen (max. 3 Punkte),
- c) besonderes gesellschaftliches Engagement (max. 3 Punkte).

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudium Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden.